



Anfragenbeantwortung

02. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 09.09.2019

6.2. Parkplatznutzung auf dem Markt an Markttagen

Herr Dr. Kugler regt an, die Parkplatzbeschilderung auf dem Markt zu überdenken bzw. zu erweitern. Es sei vorgekommen, dass seine ortsfremde Mitarbeiterin an einem Markttag über die Einfahrt Haag in den Bereich einfuhr, auf dem sich kein Markt mehr befand, und auf dem Parkplatz vor der Apotheke parkte und ein Bußgeld erhielt.

Frau Hurlig erklärt, dass die Beschilderung für die Nutzung des Parkplatzes sich an der Einfahrt Baruther Straße befände.

Auf die weitere Frage von **Herrn Dr. Kugler**, ob eine weitere Beschilderung möglich sei, erklärt **Frau Hurlig**, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung vom Landkreis Teltow-Fläming hierzu nicht vorläge.

Herr Dr. Kugler bittet die Verwaltung, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Teltow-Fläming prüfen zu lassen.

Die Anfrage wird an das Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt weitergeleitet.

Antwort der Verwaltung:

Der geschilderte Sachverhalt wurde geprüft. Es liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Beschilderung vom 18.01.2012 für den Parkplatz Markt vor. Die Beschilderung wurde entsprechend der Anordnung im Zufahrtsbereich, aus Richtung Baruther Straße, aufgestellt. Das Befahren des Parkplatzes aus Richtung Haag bzw. Salzufler Allee ist nur über die Zufahrt Baruther Straße zulässig.

Auf Grund eines Verkehrsunfalles wurde gerichtlich geprüft, ob die Kennzeichnung des Parkplatzes mit Pflasternägeln als Begrenzung rechtswirksam ist. Das Gericht entschied, dass mit dieser Kennzeichnung der Parkplatz eindeutig erkennbar ist.

Da wiederholt Verstöße beim Befahren des Parkplatzes auftraten, wurden zusätzlich Sperrlinien im Bereich des Marktturmes markiert.

Aus diesen Gründen besteht derzeit kein Handlungsbedarf, die vorhandene Beschilderung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Schmeier
Amtsleiter Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt